

Kurztitel

Kosmetiker-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 638/1996

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1997

Text**Fachzeichnen**

§ 11. (1) Das Fachzeichnen hat das Anfertigen einer berufsbezogenen Skizze der Gesichts-, Hals- oder Nackenmuskulatur nach Angabe zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 80 Minuten zu beenden.